



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

[Alternative Heilbehandlung - Strenge Anforderungen für steuerliche Berücksichtigung](#)

Der 10. Senat des FG Münster hat mit seiner Entscheidung vom 16. Juni 2010 die Anerkennung von Kosten für alternative Heilbehandlungsmethoden als außergewöhnliche Belastungen von der Vorlage eines im voraus erstellten amts - bzw. vertrauensärztlichen Gutachtens, aus dem sich die medizinische Notwendigkeit der entsprechenden Behandlungsmethode ergibt, abhängig gemacht (Az. [10 K 1655/09 E](#); Az. BFH IV B 101/10).

Im Streitfall machten die Kläger Kosten für Lerntherapien bei ihren Kindern, energetische Heilbehandlungen, spirituelle Lebensmanagement -Beratungen sowie für Feng -Shui-Arbeiten als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt ließ die Aufwendungen nicht zum Abzug zu, da die Kläger kein amtsärztliches Attest vorgelegt hätten, das die medizinische Erforderlichkeit der Behandlungen rechtfertige.

Der 10. Senat des FG Münster schloss sich - unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BFH - der Ansicht des Finanzamts an und wies die Klage ab. Gerade bei umstrittenen wissenschaftlichen Behandlungsmethoden sei ein vorab ausgestelltes amts - bzw. vertrauensärztliches Gutachten notwendig, um erkennen zu können, ob die Kosten den - steuerlich zu berücksichtigenden - Heilbehandlungen oder aber den - steuerlich unbeachtlichen - Gesundheitsförderungsmaßnahmen zuzuordnen seien. Zudem sei im Streitfall von den Klägern nicht nachgewiesen worden, dass den streitigen Behandlungen überhaupt eine Krankheit zugrunde gelegen habe oder diese nur der Steigerung des körperlichen Wohlbefindens gedient hätten.

[Verfassungswidrigkeit des Ansatzes der Grundbesitzwerte für Zwecke der Grunderwerbsteuer?](#)

Der 3. Senat des FG Münster hat ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Heranziehung der in einem besonderen Verfahren festzustellenden Grundbesitzwerte für Grunderwerbsteuerzwecke, wenn - insbesondere in Fällen einer Unternehmensumwandlung - die Steuer nicht auf Grundlage eines Kaufpreises festgesetzt werden kann (Beschluss vom 4. August 2010, Az. [3 V 936/10 F.](#)). Die Entscheidung, die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erging und zu einer Aussetzung der Vollziehung

der streitigen Bescheide führte, ist mittlerweile rechtskräftig. Weitere Einzelheiten finden Sie in der Pressemitteilung des FG Münster [Nr. 12/2010](#) vom 25. August 2010.

[Hausverbot im Finanzamt - Keine Klage vor dem Finanzgericht!](#)

Für die Klage gegen ein Hausverbot, das der Vorsteher eines Finanzamts gegenüber einem Steuerpflichtigen ausspricht, ist regelmäßig nicht das Finanzgericht, sondern das Verwaltungsgericht zuständig. Dies hat der 14. Senat des FG Münster mit Beschluss vom 30. August 2010 entschieden und eine entsprechende Klage an das zuständige Verwaltungsgericht verwiesen (Az. [14 K 3004/10](#)). Der Senat hat seine Entscheidung darauf gestützt, dass das steuerliche Verwaltungsverfahren - anders als z.B. im Sozialbereich - in der Regel ohne persönlichen Kontakt zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzbehörde auf schriftlichem Wege durchgeführt werde, so dass die Erteilung eines Hausverbots keine Abgabenangelegenheit im Sinne des § 33 FGO sei.

[Kostenpflicht für verbindliche Auskünfte verfassungsgemäß](#)

Der 3. Senat des FG Münster hat mit Urteil vom 1. Juli 2010 entschieden, dass die seit dem Jahr 2007 geltende Gebührenpflicht für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft gemäß § 89 Abs. 3 bis 5 AO verfassungsgemäß ist (Az. [3 K 722/08 S](#)). Der Senat schloss sich insoweit der bereits im März 2010 vom FG Baden-Württemberg vertretenen Rechtsauffassung an. Es bestehe aus rechtsstaatlichen Gründen keine Verpflichtung der Finanzbehörde, für den Steuerpflichtigen dessen beabsichtigte Sachverhaltsgestaltung - im Streitfall sollte eine Unternehmensneustrukturierung erfolgen - kostenfrei steuerrechtlich zu prüfen. Mit der verbindlichen Auskunft erbringe die Finanzbehörde eine konkrete Dienstleistung, die außerhalb der eigentlichen Hauptaufgabe - der Durchführung von Besteuerungsverfahren - anfalle. Der hiermit verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand und der dem Steuerpflichtigen zukommende Vorteil dürfe durch die Erhebung einer Gebühr ausgeglichen werden, und zwar trotz der Komplexität des geltenden Steuerrechts. Die vom Senat zugelassene Revision wird beim BFH unter dem Az. I R 61/10 geführt.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer/Körperschaftsteuer/Gewinnfeststellung

Zur Frage der persönlichen Zurechnung eines Sanierungsgewinns aufgrund von Forderungsverzichten der Kreditgeber im Zuge eines Gesellschafterwechsels bei einer Personengesellschaft (Urteil vom 23. August 2010, Az. [7 K 2168/07 F](#))

Zum (erneuten) Wahlrecht auf Nichtaktivierung von Feldinventar bei einem Land- und Forstwirt, wenn bei einem zeitlich vorangegangenen Wechsel der Gewinnermittlungsart das Wahlrecht bereits zu Gunsten einer Aktivierung ausgeübt wurde - Grundsatz der Bewertungsstetigkeit - Beachtlichkeit von Billigkeitsvorschriften der Finanzverwaltung im finanzgerichtlichen Verfahren (Urteil vom 1. Juli 2010, Az. [6 K 2727/09 E](#); Rev. BFH IV R 49/10)

Zu den Voraussetzungen für eine gewinnerhöhende Abzinsung von Gesellschafterdarlehen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sowie zur Ermittlung der Höhe des Abzinsungsbetrags (Urteil vom 9. Juli 2010, Az. [9 K 1213/09 G.F](#))

Zur Steuerpflicht des Gewinns aus der Veräußerung einbringungsgeborener Anteile sowie eines Einbringungsgewinns einer gemeinnützigen Körperschaft (Stiftung) im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs - Zugehörigkeit von Anteilen an einer Komplementär-GmbH zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen eines Mitunternehmeranteils (Urteil vom 9. Juli 2010, Az. [9 K 3143/09 K.G](#))

Aussetzung der Vollziehung - Zu den Anforderungen an die Bildung einer Ansparrücklage gemäß § 7g EStG a.F. für die beabsichtigte Anschaffung von zum Anlagevermögen gehörenden Leasinggegenständen einer Leasinggesellschaft in der Phase der Betriebseröffnung - Verlustabzugsverbot für Steuerstundungsmodelle im Sinne des § 15b EStG (Beschluss vom 5. August 2010, Az. [5 V 1142/10 F](#))

Abgabenordnung/Betriebsprüfung

Zum Datenzugriffsrecht der Finanzbehörde auf ein digitales Dokumentenmanagementsystem im Rahmen einer Außenprüfung - Begriff des

"Erstellens" von steuerrelevanten Unterlagen gemäß § 147 Abs. 6 Satz 1 AO (Urteil vom 1. Juli 2010, Az. [6 K 357/10 AO](#))

Umsatzsteuer

Zur Frage der Änderung bestandskräftiger Umsatzsteuerfestsetzungen aufgrund der EuGH-Rechtsprechung zur Steuerfreiheit von Geldspielautomatenumsätzen - Vereinbarkeit von nationalen Rechtsbehelfs- und Wiedereinsetzungsfristen mit dem gemeinschaftsrechtlichen Effektivitätsgebot (Art. 10 EGV) - (Ausnahmsweise) Zulässigkeit des Erlasses von Steuerbescheiden während eines laufenden Insolvenzverfahren (Urteil vom 29. Juni 2010, Az. [15 K 5312/07 U](#))

Kindergeld

Zur zeitlich befristeten Fortbewilligung von inländischem Kindergeld trotz Wegfall der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht wegen Wegzugs des Kindergeldberechtigten ins Ausland - Vorrang der Vorschriften der europäischen Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gegenüber der innerstaatlichen Vorschrift des § 62 EStG (Urteil vom 27. August 2010, Az. [4 K 2550/09 Kg](#))

Prozessrecht

Zur Notwendigkeit der Benennung des Verfassernamens bei einer Klageerhebung durch Computer-Fax zwecks Wahrung des Schriftformerfordernisses gemäß § 64 Abs. 1 FGO (Urteil vom 7. Juli 2010, Az. [10 K 4562/09 E](#))

Kostenrecht

Erinnerung gegen Kostenrechnung - Zur Frage der Einordnung von Gerichtskosten als Masseverbindlichkeit bzw. als Insolvenzforderung sowie zur Frage der Auswirkung einer Anzeige auf Masseunzulänglichkeit auf die Rechtmäßigkeit einer Gerichtskostenrechnung - Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung (Beschluss vom 30. August 2010, Az. [11 Ko 4689/08 GK](#))

Erinnerung gegen Kostenfestsetzungsbeschluss - Zur Frage der Streitwertbemessung im Fall der Insolvenzeröffnung - Besonderheiten bei mehreren Rechtszügen (Beschluss vom 30. August 2010, Az. [11 Ko 1820/09 KFB](#))

Interna

Die aktuelle zusammenfassende Darstellung der Geschäftsverteilung - Rechtsprechung - des FG Münster finden Sie auf der [Homepage](#) des Gerichts oder hier als [pdf-Dokument](#).

Die Anmeldung für den automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jens.reddig@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [AbmeldeLink](#) wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein -Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.